

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“**

**vom 24. Juli 2023**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 24. Juli 2023 folgende *S a t z u n g* beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt nach dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes "Hort an der Schule"
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht.
- (3) Eine Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist aus organisatorischen Gründen nur mit Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto möglich.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Anmeldung/Kündigung**

- (1) Die Anmeldungsdauer beträgt ein Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. In dieser Zeit ist eine Um- oder Abmeldung nur einmal und nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) möglich.
- (2) In Einzelfällen kann der Träger bei Um- oder Abmeldungen aus Kulanzgründen Ausnahmen gewähren.
- (3) In Einzelfällen kann der Träger aus schwerwiegenden Gründen ein Kind vom Betreuungsangebot ausschließen.
- (4) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

## § 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Brühler Familien gilt folgende Regelung: Es werden alle Kinder, bis zum 18. Geburtstag, die im Familienhaushalt gemeldet sind, zur Berechnung hinzugezogen.

Die 1-Kind Familie bezahlt 100 % der Gebühren, eine 2-Kind Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75 % der Gebühren, eine 3-Kind Familie bezahlt für jedes Kind 50 % der Gebühren und Familien mit mehr als 3 Kindern werden mit 40 % der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird.

Die Gebühren wurden nach der Berechnung auf- bzw. abgerundet.

- (2) Für Familien, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb haben, werden immer 100 % der Gebühren berechnet.

## § 5 Gebührenhöhe „Verlässliche Grundschule“

- (1) Die Benutzungsgebühren sind für 12 Monate zu entrichten und betragen monatlich:

**a) für die „Verlässliche Grundschule“ an der Jahn- und der Schillerschule:**

Betreuung an der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar  
Betreuung an der Schillerschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
Jeweils vor und nach der Schulzeit ohne Hausaufgabenbetreuung, monatlich	116,00 €	87,00 €	58,00 €	46,00 €

**b) Ferienbetreuung für die Jahn- und die Schillerschule:**

für die Betreuung in den Ferienöffnungszeiten  
in der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr  
in der Schillerschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
wochenweise buchbar: 1 Woche Betreuung ohne Verpflegung	63,00 €	47,00 €	32,00 €	25,00 €
wochenweise buchbar: 1 Woche Betreuung mit Verpflegung (die mit 20 € pro Woche berechnete Verpflegung unterliegt nicht der Familienstaffelung)	83,00 €	67,00 €	52,00 €	45,00 €
tageweise Verlängerung in den Ferien bis 17:00 Uhr für Hortkinder	6,00 €	5,00 €	3,00 €	2,00 €

Die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung wird durch die Einrichtung geregelt.

- (2) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

**§ 6**  
**Gebührenhöhe Hort an der Schule**  
**(Elternbeiträge und Sozialstaffelung)**

**(1) Für die Betreuung am Hort an der Jahnschule und dem Sonnenschein Hort an der Schillerschule:**

vor und nach der Schulzeit mit Hausaufgabenbetreuung  
 von 7:15 Uhr – 8:45 Uhr und von 12:00 Uhr – 15:30 Uhr  
 an 5 Tagen in der Woche, aber ohne Ferienbetreuung.

Folgende Gebühren mit entsprechender Sozialstaffelung werden abhängig vom Familieneinkommen festgesetzt:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	217,00 €	163,00 €	109,00 €	87,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	174,00 €	131,00 €	87,00 €	70,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	131,00 €	98,00 €	66,00 €	52,00 €
bis 2.600 € brutto	85,00 €	64,00 €	43,00 €	34,00 €

**Verlängerungsmöglichkeit für die Hortbetreuung am Hort an der Jahnschule und dem Sonnenschein Hort an der Schillerschule:**

Verlängerung von 15:30 Uhr – 17:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
5 Tage/Woche	45,00 €	34,00 €	23,00 €	18,00 €
4 Tage/Woche	37,00 €	28,00 €	19,00 €	15,00 €
3 Tage/Woche	27,00 €	20,00 €	13,00 €	10,00 €
2 Tage/Woche	17,00 €	13,00 €	9,00 €	7,00 €
1 Tage/Woche	8,00 €	6,00 €	4,00 €	3,00 €

**Bestandsschutz für Erst-, Zweit- und Drittklässler aus dem Schuljahr 2021/22 für die Betreuung am Sonnenschein Hort an der Schillerschule:**

von 12:00 Uhr – 17:00 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung aber ohne Ferienbetreuung.

Folgende Gebühren mit entsprechender Sozialstaffelung werden abhängig vom Familieneinkommen monatlich festgesetzt:

**5 Tage/Woche:**

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	217,00 €	163,00 €	109,00 €	87,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	174,00 €	131,00 €	87,00 €	70,00 €

2.601 € bis 3.600 € brutto	131,00 €	98,00 €	66,00 €	52,00 €
bis 2.600 € brutto	85,00 €	64,00 €	43,00 €	34,00 €

**4 Tage/Woche:**

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	174,00 €	131,00 €	87,00 €	70,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	139,00 €	104,00 €	70,00 €	56,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	105,00 €	79,00 €	53,00 €	42,00 €
bis 2.600 € brutto	69,00 €	52,00 €	35,00 €	28,00 €

**3 Tage/Woche:**

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	131,00 €	98,00 €	66,00 €	52,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	105,00 €	79,00 €	53,00 €	42,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	78,00 €	59,00 €	39,00 €	31,00 €
bis 2.600 € brutto	51,00 €	38,00 €	26,00 €	20,00 €

**2 Tage/Woche:**

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	85,00 €	64,00 €	43,00 €	34,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	69,00 €	52,00 €	35,00 €	28,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	51,00 €	38,00 €	26,00 €	20,00 €
bis 2.600 € brutto	35,00 €	26,00 €	18,00 €	14,00 €

**Zubuchungsmöglichkeiten für den Vormittag am Hort an der Schillerschule:**

Zubuchung von 7:30 Uhr – 9:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
5 Tage/Woche	45,00 €	34,00 €	23,00 €	18,00 €
4 Tage/Woche	37,00 €	28,00 €	19,00 €	15,00 €
3 Tage/Woche	27,00 €	20,00 €	14,00 €	11,00 €
2 Tage/Woche	17,00 €	13,00 €	9,00 €	7,00 €

- (3) Zum anrechenbaren Familieneinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen.

- (4) Die Einkommensverhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes glaubhaft darzulegen. Bei verspäteter Vorlage kommt für die zurückliegende Zeit der Höchstbeitrag zur Anwendung.
- (5) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 01. des laufenden Monats an die Gemeindekasse Brühl zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. In Sonderfällen kann der Betreuungsplatz durch die Leitung der Einrichtung für bis zu 3 Monate kostenfrei stillgelegt werden.
- (4) Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist sie auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einen Monat zu bezahlen.

## § 8

### Mittagessen/Gebühren

- (1) Es besteht für die Kinder der Betreuungsangebote die Möglichkeit der Mittagsverpflegung.
- (2) Monatliche Kosten:

Betreuungsabschnitte	ohne Ferienverpflegung	Für Anträge über Bildung und Teilhabe
Verpflegung 5 Tage/Woche	55,00 €	*
Verpflegung 4 Tage/Woche	44,00 €	*
Verpflegung 3 Tage/Woche	33,00 €	*
Verpflegung 2 Tage/Woche	22,00 €	*

\*Kooperationsvertrag zwischen dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und der Gemeinde Brühl müssen aktualisiert werden. Erst danach stehen die neuen Beiträge fest.

- (3) Kosten für wahlweise Ferienverpflegung:  
Die Kosten betragen 4,00 €/Mahlzeit.
- (4) Bei Anmeldung zum Essen für 2,3 oder 4 Tage müssen die Wochentage festgelegt werden.

- (5) Die Abbuchung erfolgt jeden Monat zusammen mit der Betreuungsgebühr vom Konto des Erziehungsberechtigten, unabhängig davon ob am Essen tatsächlich teilgenommen wurde oder nicht. Es erfolgt keine Einzelabrechnung am Jahresende.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule vom 01.09.2022 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brühl, den 24. Juli 2023

  
Der Bürgermeister  
Dr. Ralf Göck